Wasserversorgungsreglement

der Politischen Gemeinde

vom 1. Juli 2013



horgen

Inhal	Seite	
1. Allge	emeine Bestimmungen	6
Art. 1	Grundlage	6
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich	6
Art. 3	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	6
Art. 4	Versorgungsgebiet	6
Art. 5	Umfang der Versorgung	6
Art. 6	Kundschaft	7
Art. 7	Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen	7
2. Was	serversorgungsanlagen	7
Art. 8	Strategische Wasserversorgungsplanung	7
Art. 9	Qualitätssicherung	7
Art. 10	Versorgungsanlagen	7
Art. 11	Leitungsnetz, Definitionen	8
Art. 12	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
Art. 13	Hydrantenanlagen	8
Art. 14	Öffentliche Brunnenanlagen	9
Art. 15	Beanspruchung von Privatgrund	9
Art. 16	Schutz der öffentlichen Leitungen	9
3. Hau	sanschlussleitung	10
Art. 17	Definition	10
Art. 18	Erstellung und Kosten	10
Art. 19	Technische Bedingungen	10
Art. 20	Erdung	10
Art. 21	Erwerb Durchleitungsrechte	11
Art. 22	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
Art. 23	Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 24	Nullverbrauch	11

Inhal	Seite	
4. Haus	stechnikanlagen	12
Art. 25	Definition	12
Art. 26	Eigentumsverhältnisse	12
Art. 27	Haftung	12
Art. 28	Erstellung/Meldepflicht/Abnahme	12
Art. 29	Technische Vorschriften	13
Art. 30	Kontrolle	13
Art. 31	Unterhalt	13
Art. 32	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13
Art. 33	Wasserbehandlungsanlagen	13
Art. 34	Frostgefahr	13
Art. 35	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
5. Was	serlieferung	14
Art. 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
Art. 37	Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung	14
Art. 38	Anschlussantrag	14
Art. 39	Haftung der Kundschaft	14
Art. 40	Meldepflicht	15
	Wasserabgabeverbot	15
Art. 42	Unberechtigter Wasserbezug	15
Art. 43	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	15
Art. 44	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	15
Art. 45	Abnahmepflicht	16
Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke	16
Art. 47	Abnorme Spitzenbezüge	16
6. Mes	seinrichtungen, Wassermessung	16
Art. 48	Definition, Einbau	16
Art. 49	Haftung	16
Art. 50	Standort/Zutritt/Zugänglichkeit	16
Art. 51	Messung	17
Art. 52	Störungen	17
Art. 53	Mehrere Messeinrichtungen	17
Art. 54	Plombierte Anlageteile	17

		Seite
7. Fina	nzierung, Gebühren, Anschlussbeiträge	18
Art. 55	Eigenwirtschaftlichkeit/Kostendeckung	18
Art. 56	Anschlussgebühren	18
Art. 57	Versorgungsgebühr	18
Art. 58	Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft	19
Art. 59	Kostentragung Hausanschlussleitung	19
Art. 60	Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen	19
Art. 61	Bemessung der Gebühren	19
Art. 62	Festsetzung der Gebühren, Tarife	19
Art. 63	Sondertarife	19
Art. 64	Bauwasserbezugstarif	20
Art. 65	Hydrantenbezugstarif	20
Art. 66	Sondertarife für Industrie und Gewerbe	20
Art. 67	Abgeltung betriebsfremder Leistungen	20
Art. 68	Rechnungsstellung und Inkasso	20
Art. 69	Fälligkeiten/Betreibung/Wasserabstellung	21
Art. 70	Gebührenpflichtige Schuldner	21
Art. 71	Verrechnungsausschluss	21
Art. 72	Verjährung	21
8. Sch	lussbestimmungen	22
Art. 73	Unwirksamkeit und Rangfolgen	22
Art. 74	Ersatzbestimmungen	22
Art. 75	Anpassung des Vertrages	22
Art. 76	Zuwiderhandlungen	22
Art. 77	Rechtsschutz, Beschwerde	22
Art. 78	Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen	22
Art. 79	Genehmiauna	22

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 16 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung Horgen erlässt die Gemeindeversammlung dieses Wasserversorgungsreglement.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung Horgen (WVH) und die Beziehungen zwischen der WVH und den Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die WVH ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Sie ist Bestandteil der Politischen Gemeinde Horgen und untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 4 Versorgungsgebiet

- ¹ Die WVH stellt die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser innerhalb des Gemeindegebiets Horgen sicher.
- ² Ausserhalb des Baugebiets gemäss der kommunalen Bau- und Zonenordnung besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVH zumutbar und verhältnismässig ist und ein Bedürfnis sachlich begründet ist. Zudem besteht die Wasserversorgungspflicht ausserhalb der Bauzonen nur für Bauten, die gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung bzw. Raumplanungsgesetz überhaupt zulässig sind, und bei denen die Beseitigung des Abwassers nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einwandfrei gelöst ist.

Art. 5 Umfang der Versorgung

- ¹ Die WVH liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Die WVH kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVH Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVH darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

Art. 6 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer oder Eigentümerinnen eines mit Wasser versorgten Grundstücks;
- b) Baurechtsberechtigte, die Eigentümer oder Eigentümerinnen eines mit Wasser versorgten Grundstücks sind;
- c) natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen:
- d) Mieter und Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten oder gepachteten Räumlichkeiten oder Grundstücke über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 7 Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer und Eigentümerinnen eines mit Wasser versorgten Grundstücks;
- b) Baurechtsberechtigte eines mit Wasser versorgten Grundstücks;
- c) Eigentümer und Eigentümerinnen eines Grundstücks, das durch die Infrastruktur der WVH mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer und Eigentümerinnen eines mit Eigenwasser versorgten Grundstücks.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 8 Strategische Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die WVH ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gasund Wasserfaches, SVGW.
- ² Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung (kommunale Nutzungsplanung), überarbeitet.

Art. 9 Qualitätssicherung

- ¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVH ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
- ² Die WVH bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 10 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen der WVH sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Horgen.

Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen

- ¹ Das Leitungsnetz für Trink-, Brauch- und Löschwasser umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- ² Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Wasserbehälter und/oder Wasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.
- ³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVH nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
- ⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVH oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Private Wasserversorgungen können nur dann in die öffentliche WVH übernommen werden, wenn diese nach den gleichen technischen Vorschriften wie die öffentlichen erstellt wurden.
- ³ Netzausbauten und -sanierungen im Rahmen von Quartierplanverfahren gehen zulasten der Quartierplanbeteiligten.
- ⁴ Im Rahmen von Quartierplanverfahren erstellte Verteilnetze und Hausanschlussleitungen gehen, soweit sich diese im öffentlichen Grund befinden, nach Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der WVH über.

Art. 13 Hydrantenanlagen

- Die WVH hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Kundschaft leistet mit den Grundgebühren für die Löschwasserversorgung einen finanziellen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- ² Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die Feuerwehr in Absprache mit der WVH und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen.
- ³ Die WVH übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

- ⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVH und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁵ Für die ausnahmsweise Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVH.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie der Wasserleitungen unterstehen der WVH. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Für die Durchleitungsrechte werden Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- ³ Die WVH ist nach Absprache mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- ⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung der WVH freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten, Sprengungen usw. auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVH über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ³ Für Schäden im Unterlassungsfalle hat die Kundschaft aufzukommen.
- ⁴ Damit zum Vorschein gekommene Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können, sind diese vor dem Zudecken der WVH zu melden.
- ⁵ Die WVH verfügt über eine aktuelle Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach. Planauszüge sind beim Bauamt zu beziehen.

3. Hausanschlussleitung

Art. 17 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung zwischen der Versorgungsleitung und der Messeinrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrvorrichtungen sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 18 Erstellung und Kosten

- ¹ Der Bau der Hausanschlussleitungen erfolgt ausschliesslich durch die WVH oder deren Beauftragte. Die WVH entscheidet auch über die Wahl der Leitungsführung, der Rohrdurchmesser, des Leitungsmaterials, sowie der Anordnung von allfälligen Schiebern und Messeinrichtungen. Die Kosten gehen zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Hausanschlussleitungen gehen, soweit sich diese im öffentlichen Grund befinden, im Sinne von Art. 22 nach Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der WVH über.
- ² Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- ³ Falls für eine Hausanschlussleitung eine Durchmesservergrösserung nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für neue Leitungen.

Art. 19 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVH für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen ist ein Kostenteiler für die Erstellung sowie den Unterhalt und die Erneuerung festzulegen. Dieser ist in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Sind die Verhältnisse nicht geregelt, werden die Kosten grundsätzlich zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benützung belastet.
- ³ In jede Hausanschlussleitung ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
- ⁴ Die WVH bestimmt, ab welcher Druckzone bzw. Hauptleitung/Versorgungsleitung ein Grundstück erschlossen wird.

Art. 20 Erdung

- ¹ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung zu trennen.
- ² Bereits bestehende Erdungen dürfen belassen werden. Bei der nächsten baulichen Anpassung ist die Erdung von der Wasserleitung zu trennen.
- ³ Die WVH ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Rechte und Lasten müssen der WVH schriftlich bestätigt werden.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund (Strassen, Plätze usw.) steht im Eigentum der WVH. Die Absperrvorrichtung (Hausanschlussschieber) und die Messeinrichtung stehen – auch wenn diese im Privatgrund liegen – im Eigentum der WVH. Die im Privatgrund liegende Hausanschlussleitung, die Hauptabstellung vor der Messeinrichtung und alle übrigen Teile stehen im Eigentum der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Art. 23 Unterhalt und Erneuerung

- ¹Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVH oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der WVH, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerrinnen.
- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVH sofort mitzuteilen.
- ³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand;
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer (50-70 Jahre).
- ⁴ In Verdachtsfällen betreffend Dichtheit kann eine Druckprobe angeordnet werden. Bei nachgewiesenen Schäden gehen die Kosten der Druckprüfung zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- ⁵ Die Überpflanzung der Hausanschlussleitungen mit Bäumen und Sträuchern ist zu vermeiden. Dies gilt sinngemäss auch für andere Überbauten.
- ⁶ Der WVH ist im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an den Hausanschlussleitungen ungehindert Zutritt zu gestatten.
- ⁷ Die WVH nimmt bei der Durchführung von Unterhaltsarbeiten soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Rücksicht.

Art. 24 Nullverbrauch

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
- ² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfüat die WVH die Abtrennung.
- ³ Allfällige Wartungskosten (für den nicht auf öffentlichem Grund liegenden Teil der Leitung) werden durch den Grundeigentümer und die Grundeigentümerin weiterhin übernommen.

4. Haustechnikanlagen

Art. 25 Definition

- ¹ Haustechnikanlagen sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- ² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- ² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung/Meldepflicht/Abnahme

- ¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richtet sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d).
- ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung besitzt.
- ⁴ Installationsberechtigte müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVH melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVH umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- ⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.
- Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVH abgenommen werden. Die WVH übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Kontrolle

¹ Den Organen der WVH ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WVH die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die WVH die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

² Die Kontrolle der Hausinstallationen löst keine Haftpflicht der WVH aus.

Art. 31 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen und ist dafür verantwortlich. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVH ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen

- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach Europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW aufgeführt sind.
- ² Durch den Einbau eines geeigneten Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 34 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten der Kundschaft.

Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVH gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der WVH keine Verbindung bestehen.
- ³ Die Systeme (Leitungen, Ausspeispunkte usw.) müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die WVH liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ² Die WVH ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 37 Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung

- ¹ Die WVH kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder einstellen:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Wasserknappheit;
 - e) bei Verunreinigungen.
- ² Die WVH ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt.
- ³ Die WVH haftet nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ⁴ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WVH ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁵ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an dieser angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 38 Anschlussantrag

- ¹ Für jeden Neuanschluss ist der WVH ein Anschlussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen (Pläne, Beschreibungen, anzuschliessende Leistung usw.) einzureichen. Der Entscheid über den Antrag erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVH einen Hausanschluss verweigern.

Art. 39 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der WVH für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WVH zufügt. Sie hat auch für Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 40 Meldepflicht

Handänderungen sind der WVH mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Art. 41 Wasserabgabeverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVH Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Entnahmestellen vor der Messeinrichtung und das Öffnen von plombierten Absperrvorrichtungen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVH ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

- ¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WVH. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WVH zulässig. Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass im Netz keine Verschmutzung entsteht.
- ² Der Bauwasserbezüger haftet für alle Schäden, welche durch unsachgemässe oder böswillige Manipulationen an der Bezugsvorrichtung entstehen.
- ³ Die für diesen Bezug notwendigen Einrichtungen (Messeinrichtung und Rückflussverhinderer) werden von der WVH gegen eine Umtriebsentschädigung abgegeben.

Art. 44 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- ¹ Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen der Kundschaft gegenüber der WVH erfüllt sind.
- ² Das Bezugsverhältnis endet mit der rechtzeitigen Abmeldung bei der WVH unter Angabe des Zeitpunktes. Die bisherige Kundschaft haftet für die Bezahlung des verbrauchten Wassers und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- ³ Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen der WVH gegenüber haftbar.
- ⁴ Die vorübergehende Nichtbenützung von Wasserleitungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und hat keine Auflösung des Bezugsverhältnisses zur Folge.
- ⁵ Will ein Grundeigentümer bzw. eine Grundeigentümerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so ist dies der WVH schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WVH abzutrennen.

Art. 45 Abnahmepflicht

Die Kundschaft ist verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WVH zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügt, welche nach den gesetzlichen Vorgaben einwandfreies Wasser liefern.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Für Anschlüsse von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. ist eine besondere Bewilligung der WVH erforderlich. Die WVH ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 47 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVH und der Kundschaft.

6. Messeinrichtungen, Wassermessung

Art. 48 Definition, Einbau

Die Messeinrichtung wird von der WVH bestimmt (Grösse und Typ), der Kundschaft zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Erstmontage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtung gehen zulasten der Kundschaft.

Art. 49 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50 Standort/Zutritt/Zugänglichkeit

- ¹ Der Standort der Messeinrichtung wird von der WVH unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bestimmt. Diese haben unentgeltlich genügend Platz für den Einbau der Messeinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- ² Die Messeinrichtungen und Steuerapparate sind zentral aussen frostsicher am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum anzubringen. Andernfalls ist der Zugang nach Absprache mit der WVH durch andere Möglichkeiten (z.B. Schlüsselrohr, Schlüsseltresor, Ablese-Schnittstelle usw.) zu gewährleisten.
- ³ Die Messeinrichtung ist gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.
- ⁴ Das Überstreichen der Messeinrichtung und das Verbauen bzw. Verstellen mit anderen Einrichtungen (Gestelle, Schränke, andere Installationen) ist nicht erlaubt.

- ⁵ Bei Neubauten und Totalumbauten haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ein Leerrohr von den Wasser-, Erdgas- und Fernwärmemesseinrichtungen zur Messeinrichtung des Elektrizitätswerkes Horgen zur Verfügung zu stellen.
- ⁶ Das Ablesen der Messeinrichtung und die Wartung der übrigen im Eigentum der WVH befindlichen Apparate erfolgen durch Beauftragte der WVH in einer von ihr bestimmten Häufigkeit und Periodizität. Können die Messeinrichtungen durch die Beauftragten nicht abgelesen werden, ist die Kundschaft angehalten, die Messeinrichtungen mittels Ablesekarten selbst abzulesen und die Zählerstände der WVH zu melden.

Art. 51 Messung

- ¹ Die WVH revidiert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten. Wird die Messgenauigkeit der Messeinrichtung angezweifelt, so wird diese durch die WVH ausgebaut, ausgetauscht und gegebenenfalls einer Prüfung unterzogen.
- ² Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung verlangen.
- ³ Es gilt die schweizerische Messmittelverordnung gemäss den Anforderungen EN 14154.
- ⁴ Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVH die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 52 Störungen

Bei fehlerhaften Angaben der Messeinrichtung wird für die Festsetzung der Bezugsmenge der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVH umgehend zu melden.

Art. 53 Mehrere Messeinrichtungen

- ¹ Wünscht die Kundschaft zusätzliche private Messeinrichtungen, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und weitere Dienstleistungen zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.
- ² Die WVH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Messeinrichtungen zu übernehmen.

Art. 54 Plombierte Anlageteile

Eingriffe in plombierte Apparate und Anlagen sind nur Angestellten der WVH oder den dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich geahndet.

7. Finanzierung, Gebühren, Anschlussbeiträge

Art. 55 Eigenwirtschaftlichkeit/Kostendeckung

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Versorgungsgebühren;
- c) Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft;
- d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- e) Sonstige Zahlungen Dritter;
- f) Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Subventionen).

Art. 56 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsinfrastruktur wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Erhöhung der Bezugsleistung ist eine Nachzahlung fällig. Als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr gilt die von der WVH bestimmte mögliche Bezugsleistung in m³/h.
- ² Werden nicht mehr benützte Liegenschaften vom Leitungsnetz abgetrennt, so entfällt eine Rückerstattung der Anschlussgebühren an die Kundschaft. Wenn an derselben Stelle innert 10 Jahren eine neue Liegenschaft entsteht, die wieder an das Leitungsnetz angeschlossen wird, wird die früher installierte und bezahlte Bezugsleistung bei der Bemessung der Anschlussgebühren angerechnet.
- ³ Eine Übertragung von Ansprüchen aus Anschlussgebühren von einem auf ein anderes Grundstück ist nicht möglich.
- ⁴ Schuldnerin ist die Kundschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Leitungsnetz bzw. der wesentlichen Erweiterungen. In besonderen Fällen kann die WVH Vorauszahlungen verlangen.

Art. 57 Versorgungsgebühr

- ¹ Die periodisch fällig werdende Versorgungsgebühr ist ein Entgelt für die Wasserlieferung. Sie setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Löschwassergebühr und einem Konsumpreis zusammen. Der Konsumpreis wir aufgrund der effektiven Wasserlieferung in m³ gemäss Angaben der Messeinrichtung festgesetzt und zuzüglich der lieferungsunabhängigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- ² Grundgebühren/Löschwassergebühren: Die Grund- und Löschwassergebühren werden in erster Linie zur Deckung der Fixkosten erhoben. Der Gesamtertrag der WVH darf zu max. 40% über die Grundgebühr und Löschwassergebühr gedeckt werden.
- ³ Konsumpreis: Der Konsumpreis ist das Entgelt für die effektiv gemessene Wasserlieferung.

Art. 58 Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft

- ¹Die Gesamtheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.
- ² Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.
- ³ Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, können die Erschliessungsbeiträge für die Wasserversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet werden.

Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrvorrichtung und Anschluss an das Leitungsnetz (inkl. Abzweige-Stück) sind vom Grundeigentümer bzw. von der Grundeigentümerin zu tragen.

Art. 60 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVH. An die Kosten der Versorgungsleitungen hat der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 61 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren, Tarife

- ¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren und Tarife ist separat geregelt. Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt und können durch diesen jederzeit geändert werden.
- ² Neue Tarife gelten ab dem vom Gemeinderat festgesetzten Stichtag und werden ab dem vorausgegangenen Ablesedatum wirksam.
- ³ Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die WVH.
- ⁴ Die Kundschaft darf das Wasser nur zu dem im Tarif oder Wasserliefervertrag bestimmten Zweck verwenden. Der Anschluss von Apparaten, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen beurteilt.

Art. 63 Sondertarife

- ¹ Der Gemeinderat kann neben dem Normaltarif auf Antrag der WVH auch kostendeckende Sondertarife festlegen, welche besonderen Verhältnissen des Anschlusses oder des Verbrauchs Rechnung tragen.
- ² Zu diesen Tarifen zählen z.B.:
 - a) Bauwassertarif;
- b) Hydrantentarif;
- c) Sondertarife für spezielle Verbraucher.

Art. 64 Bauwasserbezugstarif

- Das Bauwasser wird über einen von der WVH erstellten provisorischen Anschluss mit Messeinrichtung und Rückflussverhinderer abgegeben. Der Aufwand für die Montage und Demontage sowie das verwendete Material werden der Kundschaft in Rechnung gestellt.
- ² Die Abrechnung über den Verbrauch erfolgt periodisch bzw. nach Demontage der Bezugseinrichtung aufgrund des Zählerstands der Messeinrichtung. Wird die Bezugseinrichtung über die Ableseperiode hinaus benutzt, so erfolgt eine Ablesung der Messeinrichtung wie bei einem Normalverbraucher.

Art. 65 Hydrantenbezugstarif

- ¹ Für jeden Wasserbezug ab Hydrant (ausser zu Feuerlöschzwecken) ist bei der WVH eine Bewilligung einzuholen.
- ² Die Abrechnung über den Verbrauch erfolgt periodisch bzw. nach Demontage und Rückgabe der Bezugseinrichtung aufgrund des Zählerstands der Messeinrichtung. Wird die Bezugseinrichtung über die Ableseperiode hinaus benutzt, so erfolgt eine Ablesung der Messeinrichtung wie bei einem Normalverbraucher.

Art. 66 Sondertarife für Industrie und Gewerbe

Für spezielle Bezugsverhältnisse wie grosse Sprinkleranlagen, hohe Anschlusswerte von Industrieanlagen, stark schwankende Bezüge und andere, nicht dem Normalverbrauch zuzurechnende Anwendungen wird ein den Gegebenheiten angepasster, kostendeckender Sondertarif berechnet.

Art. 67 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der WVH wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der WVH einen angemessenen Beitrag.

Art. 68 Rechnungsstellung und Inkasso

Die Rechnungsstellung für alle Beträge und Rückvergütungen erfolgt gemäss den gültigen Tarifen der WVH.

Art. 69 Fälligkeiten/Betreibung/Wasserabstellung

- ¹ Für die mutmasslichen Anschlussgebühren und Kosten des Bauwassers kann die WVH vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepot in Rechnung stellen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.
- ² Die wiederkehrenden Rechnungsstellungen von Versorgungsgebühren der WVH erfolgen in einer von ihr bestimmten Häufigkeit und Periodizität.
- ³ Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Säumige erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Weitere Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Bei ungenutztem Ablauf dieser Frist wird das Betreibungsverfahren eingeleitet.
- ⁴ Ist die Kundschaft mit der Zahlung länger als 30 Tage in Verzug, so kann die WVH nach Ansetzen einer letzten schriftlichen Zahlungsfrist von 10 Tagen eine Wassersperre verfügen und die Lieferung unterbrechen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden (z.B. mittels Wasserabgabe ab Hydrant). In diesem Fall steht der WVH für die von der Kundschaft nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in eben dieser Höhe zu. Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- ⁵ Die WVH haftet nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ⁶ Die Wiederinbetriebnahme der Wasserzufuhr erfolgt durch Beauftragte der WVH während den offiziellen Öffnungszeiten und geht zulasten der Kundschaft.
- ⁷ Das Bezahlen der Rechnung in Raten ist nur in Absprache mit der WVH zulässig.
- ⁸ Widerspruch und Anerkennung der Rechnung: Die Kundschaft hat die ihr zugestellten Rechnungen zu prüfen. Falls sie mit der Anschrift und/oder den ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat sie innert einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehlern.

Art. 70 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin des angeschlossenen Grundstücks war.
- ² Bei Versorgungsgebühren ist die jeweilige Kundschaft Schuldnerin.

Art. 71 Verrechnungsausschluss

Verpflichtungen gegenüber der WVH können nicht durch Forderungen der Kundschaft an die WVH gegenverrechnet bzw. getilgt werden.

Art. 72 Verjährung

Für Forderungen der WVH gilt die Verjährungsregelung nach OR.

8. Schlussbestimmungen

Art. 73 Unwirksamkeit und Rangfolgen

- ¹ Soweit einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- ² Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieses Reglements vor.

Art. 74 Ersatzbestimmungen

Anstelle von unwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Parteien eine rechtsgültige Regelung, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Füllen etwaiger Regelungslücken.

Art. 75 Anpassung des Vertrages

Sollten sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen dieses Reglements so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den vertraglichen Bedingungen für eine Partei eine unbillige Härte darstellt, oder erweisen sich die Bestimmungen des Reglements als unzumutbar, so hat die betreffende Partei das Recht, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen. Diejenige Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

Art. 76 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach geltendem Recht verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 77 Rechtsschutz, Beschwerde

- ¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVH kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Rekurse gegen den Gemeinderatsentscheid sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Art. 78 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- ¹ Dieses Wasserversorgungsreglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- ² Mit diesem Wasserversorgungsreglement wird das «Reglement über die Abgabe von Wasser» vom 28. September 1992, ausser Kraft gesetzt.
- ³ Für die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits im Bau befindlichen Projekten gilt das bisherige Reglement.

Art. 79 Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Horgen hat das vorliegende Reglement am 13. Juni 2013 genehmigt.